

1. Änderung Steller Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Die Gemeinde Stelle unterstützt die nationalen Klimaschutzbemühungen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde im April 2012 Jahres beschlossen, Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung zu fördern und damit einen weiteren kommunalen Beitrag zum Klimaschutz respektive zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in Stelle auf den Weg zu bringen. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine herausgelöste Teilmaßnahme eines für die Gemeinde zukünftig noch zu entwickelnden Klimaschutzkonzeptes.

Die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Optimierung privater Wohngebäude soll durch eine qualifizierte Informations- und Aufklärungsarbeit begleitet werden, um auf vorhandene Energieeinsparpotentiale der Gebäude aufmerksam zu machen.

Gefördert werden praxisnahe und wirtschaftlich tragfähige Sanierungsmaßnahmen (auch schrittweise Teilsanierungen).

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt in Kooperation mit starken Partnern, wie dem Landkreis Harburg, unabhängiger Netzwerkstellen und der örtlichen Wirtschaft.

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde stellt für folgende energetische Sanierungen Fördermittel bereit:

- Zuschuss für Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Zuschuss für die Fenstererneuerung als Wärmeschutzmaßnahme
- Zuschuss für die Eingangstürerneuerung als Wärmeschutzmaßnahme
- Zuschuss für die Erneuerung der Heizungstechnik, inkl. Hydraulischem Abgleich
- Zuschuss für die Durchführung des Hydraulischen Abgleiches einer Heizungsanlage als Einzelmaßnahme
- Zuschuss zur Durchführung einer Sanierungsberatung
- Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie
- Zuschuss zur baubegleitenden Qualitätssicherung
- Zuschuss für „Klinkerriemchen“ zur Wahrung der traditionellen Fassadentypik des Wohnquartiers

Gefördert werden Maßnahmen an genehmigten und selbstgenutzten Wohngebäuden (Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Mehrfamilienhaus mit bis zu 4 Wohneinheiten) innerhalb des Gebietes der Gemeinde Stelle.

2. Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.
- Zuschüsse für die unter Punkt 1 gelisteten Fördergegenstände werden jeweils nur einmalig gewährt.

Die Zuschüsse betragen für Wärmeschutzmaßnahmen:

Außendämmung der Außenwände (mind. 70% der Gesamtfläche)	500,00 €
Innendämmung der Außenwände (mind. 70% der Gesamtfläche)	500,00 €
Kerndämmung zweischaliger Außenwände (100% der Gesamtfläche)	500,00 €
Dämmung der Kellerdecke bzw. Erdgeschossfußboden (mind. 70% der Gesamtfläche)	300,00 €

Dämmung der obersten Geschosdecke als Einzelmaßnahme (100% der Gesamtfläche)	200,00 €
Dämmung von Steildächern inkl. Zangen-/Kehlbalkenlage (100% der Gesamtfläche)	350,00 €
Dämmung von Steildächern inkl. Zangen-/Kehlbalkenlage und Umdecker (100% der Gesamtfläche)	500,00 €
Dämmung von Flachdächern (100% der Gesamtfläche)	500,00 €
Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen (70% der im Wohngebäude vorhandenen Fenster)	500,00 €
Einbau einer Eingangstür (Eine Eingangstür je Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte)	300,00 €
Erneuerung der Heizungstechnik unter Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Brennwert-technik mit Solarthermie, Pelletsheizung), inkl. Hydraulischem Abgleich	500,00 €

3. Technische Voraussetzungen

Die folgenden gesetzlichen Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max} -Werte) müssen eingehalten werden:

Bauteil		max. U-Wert	Beispielhaft Dämmstärke/ WLГ (*)
Außenwände	bei außenseitiger Erneuerung	0,24	14 cm / 0,35
	bei raumseitiger Erneuerung	0,24	14 cm / 0,35
	Kellerwände gegen Erdreich	0,30	8 cm / 0,35
Decke oder Dach	Steildach inkl. Zangen-/Kehlbalkenlage	0,24	18 cm / 0,35
	oberste Geschoßdecke	0,24	18 cm / 0,35
	Flachdach	0,20	20 cm / 0,35
Kellerdecke bzw. Erdgeschossfußboden	bei kellerseitiger Erneuerung	0,30	6 cm / 0,35
	bei raumseitiger Erneuerung	0,50	6 cm / 0,35
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	Erneuerung einschließlich Rahmen	1,10	
Eingangstür	Außentüren beheizter Räume	1,50 (U_d -Wert)	
Kerndämmung einer zweischaligen Außenwand	Mindestluftschichtdicke 5,5 cm		6 cm / 0,35
Erneuerung der Heizungstechnik, inkl hydraulischem Abgleich	Brennwerttechnik, Einsatz regenerativer Energieträger (z.B. Solarthermie zur Brauchwassererwärmung bei Brennwerttechnik, Pelletsheizung)		

(*) Die Angaben zur Dämmstärke und zur Wärmeleitgruppe sind Anhaltswerte. Maßgeblich sind die jeweils vorstehend genannten gesetzlichen Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max} -Werte)

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z. B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z. B. für Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen an Nebengebäuden (wie z. B. Garagen, Wintergärten oder Schwimmbäder).

4. Sonstige Förderungen

- Eine umfassende Sanierungsberatung durch einen Gebäudeenergieberater, dessen Qualifikation durch die Aufnahme in der sog. „Dena-Liste“ (Deutsche Energie Agentur) nachgewiesen ist, wird mit 150,00 € gefördert. Die Förderung wird nur gewährt, wenn anschließend aufgrund der Sanierungsberatung eine Maßnahme des Förderprogrammes umgesetzt wird.
- Der Förderbetrag für die Durchführung einer Thermografie vor durchgeführter Sanierungsmaßnahme beträgt 200,00 €. Die Förderung wird nur gewährt, wenn anschließend aufgrund der Thermografie eine Maßnahme des Förderprogrammes umgesetzt wird.
- Die durch einen anerkannten Sachverständigen durchgeführte baubegleitende Qualitätssicherung von Dämmmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs nach Punkt 3. mit mindestens 2 Ortsterminen und einem Abschlussbericht mit Angabe der eingesparten kWh wird mit 250,00 € gefördert.
- Der Einsatz von Klinkerriemchen bei der energetischen Altbausanierung (Wärmeverbundsystem) wird gesondert gefördert, wenn dies aufgrund von Gestaltungsvorschriften erforderlich wird. Der Fördersatz beträgt 500,00 €.
- Bei Durchführung des Hydraulischen Abgleiches einer Heizungsanlage als Einzelmaßnahme beträgt der Förderbetrag 200,00 € bzw. max. 50 % der nachgewiesenen Kosten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Eine Haftung der Gemeinde im Zusammenhang mit der Förderung besteht nicht.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr vorzeitig erschöpft sein, erfolgt eine Förderung im Folgejahr, sofern das Förderprogramm fortgeführt wird und die jeweils geltenden Förderkriterien erfüllt sind.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen des Bauhandwerks sowie die Einhaltung der technischen Voraussetzungen nach Punkt 3.

Für die Förderung der nach Punkt 3. durchgeführten Dämmmaßnahmen ist eine Unternehmererklärung als Qualitätsgarantie des ausführenden Fachbetriebes oder eine Maßnahmenkontrolle durch einen anerkannten Energieberater (z. B. durch einen/eine bei der BAFA gelisteten Energieberater/Energieberaterin) erforderlich.

Bei einer Innendämmung der Außenwände ist durch einen anerkannten Energieberater die Unbedenklichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik des Gebäudes zu bestätigen.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen eines Gebäudes in der Gemeinde Stelle sind; für sonstig dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) gilt dies entsprechend. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne Zustimmung der Gemeinde mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits die Auftragserteilung bzw. der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Antragsform

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind die für die Zuschussermittlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Hierzu gehören u. a.:

- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme(n) unter Angabe der Dämmwerte, der vorgesehenen Materialien und des damit zu erreichenden Einsparpotentials durch den Fachbetrieb oder eines Gutachters,
- Angaben über den Energieverbrauch des Wohngebäudes der letzten drei Jahre vor der Antragstellung

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb eines Monats vollständig und mängelfrei einzureichen.

Der Anspruch auf Zahlung der Förderung ist auf 15 Monate nach ihrer Bewilligung befristet.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch:
Gemeinde Stelle
Stabsstelle Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unter den Linden 18
21435 Stelle
Telefon: 04174/61-51 oder 61-53
Fax: 04174/6160
Email: klima@gemeindestelle.de

Abschluss der Maßnahme

Die Zahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der im Förderbescheid aufgeführten Nachweise innerhalb von zwei Monaten.

7. Ausnahmeregelung

In Fällen von besonderer Bedeutung (innovative Technik, besondere bauliche Problemstellung) können Abweichungen von diesen Förderungsgrundsätzen zugelassen werden.

8. Prüfungsrecht

Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Rechnungen, Erklärungen) drei Jahre nach der Zuwendung aufzubewahren. Sofern eine Besichtigung des Förderobjektes erforderlich sein sollte, ist diese vom Antragsteller/ von der Antragstellerin zuzulassen.

9. Rückforderung des Zuschusses

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach ihrer Fertigstellung rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

10. Inkrafttreten

Die 1. Änderung des *Steller Förderprogrammes „Wärmeschutz im Gebäudebestand“* tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Stelle, den 11.12.2013

Uwe Sievers
(Bürgermeister)